



## Einladung

**zur 4. Stadtratssitzung der Stadt Hohnstein**  
am **Mittwoch, dem 23. Oktober 2024 um 18.30 Uhr,**  
im Kulturraum Schloß Ulbersdorf, Am Schloß 1 im OT Ulbersdorf

### Tagesordnung:

#### öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen von Bürgern und Stadträten
4. Öffentliche Widmung der Verkehrsfläche „Wendeplatz Zeschnig“ in Zeschnig (BV 01-04)
5. Vergabe der Bauleistungen zur Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahme ID0428 - Instandsetzung Schandauer Straße Hohnstein (BV 02-04)
6. Beschluss zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege im Gemeindegebiet der Stadt Hohnstein ab 01.01.2025 (BV 03-04)
7. Beschluss zur Wiedenzulassung von Grundstücksverkäufen durch die Stadt Hohnstein ab 01.01.2025 (BV 04-04)
8. Beratung des Haushaltsplanes für das Jahr 2024/2025
9. Annahme von Spenden (BV 05-04)

**gez. Brade**  
**Bürgermeister**



# STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

**Beschlussvorlage Nr. 01-04**  
**Beschluss-Nr.:**

**Eingereicht von: Bauamt**

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	23.10.2024	x			x

## Betreff:

**Öffentliche Widmung der Verkehrsfläche „Wendeplatz Zeschnig“ in Zeschnig**

**Anlagen:** Begründung, Lageplan

## Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt die öffentliche Widmung der Verkehrsfläche „Wendeplatz Zeschnig“ in Zeschnig gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. b) SächsStrG. Die Widmung der Fläche erfolgt ohne Einschränkungen. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 44 Abs. 1 SächsStrG die Stadt Hohnstein.

Die Widmung umfasst die Flurstücke 122/3, 127/2 und 127/3 der Gemarkung Zeschnig.

## Beratungsergebnis:

Sitzung am: 23.10.2024		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 13		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

**Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018**

Hohnstein, den 23.10.2024  
ausgefertigt

.....  
Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 12 x Mitglieder  
1 x Bürgermeister  
1 x Ämter

### Begründung:

Die zu widmende Verkehrsfläche dient bereits seit vielen Jahren dem öffentlichen Verkehr, ist bisher jedoch nicht im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Hohnstein enthalten. Dies soll nun nachgeholt werden. Weiterhin sind mit dem Umbau der Wendeschleife 2022/2023 [A1] zwei neue Flurstücke hinzugekommen, die von der öffentlichen Straßennutzung betroffen sind und nun mit im Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen werden sollen. Dabei handelt es sich um die Flurstücke 127/2 und 127/3 Gemarkung Zeschnig. Die Flurstücke 122/3 und 127/2 sind bereits im Eigentum der Stadt Hohnstein. Das Flurstück 127/3 wird ebenfalls von der Stadt gekauft, der Kaufvorgang ist bereits beim Notariat eingereicht. Die Zustimmung der Eigentümerin zum Verkauf des Flurstücks liegt vor, die Zustimmung zur Widmung wurde ergänzend abgefragt.

Mit der Widmung wird die Fläche formell zu einer öffentlichen Verkehrsfläche im Sinne des Straßenrechtes. Im Rahmen der Widmung steht die öffentliche Sache dann jedermann unmittelbar und ohne besondere Zulassung zur Verfügung (Gemeingebrauch).

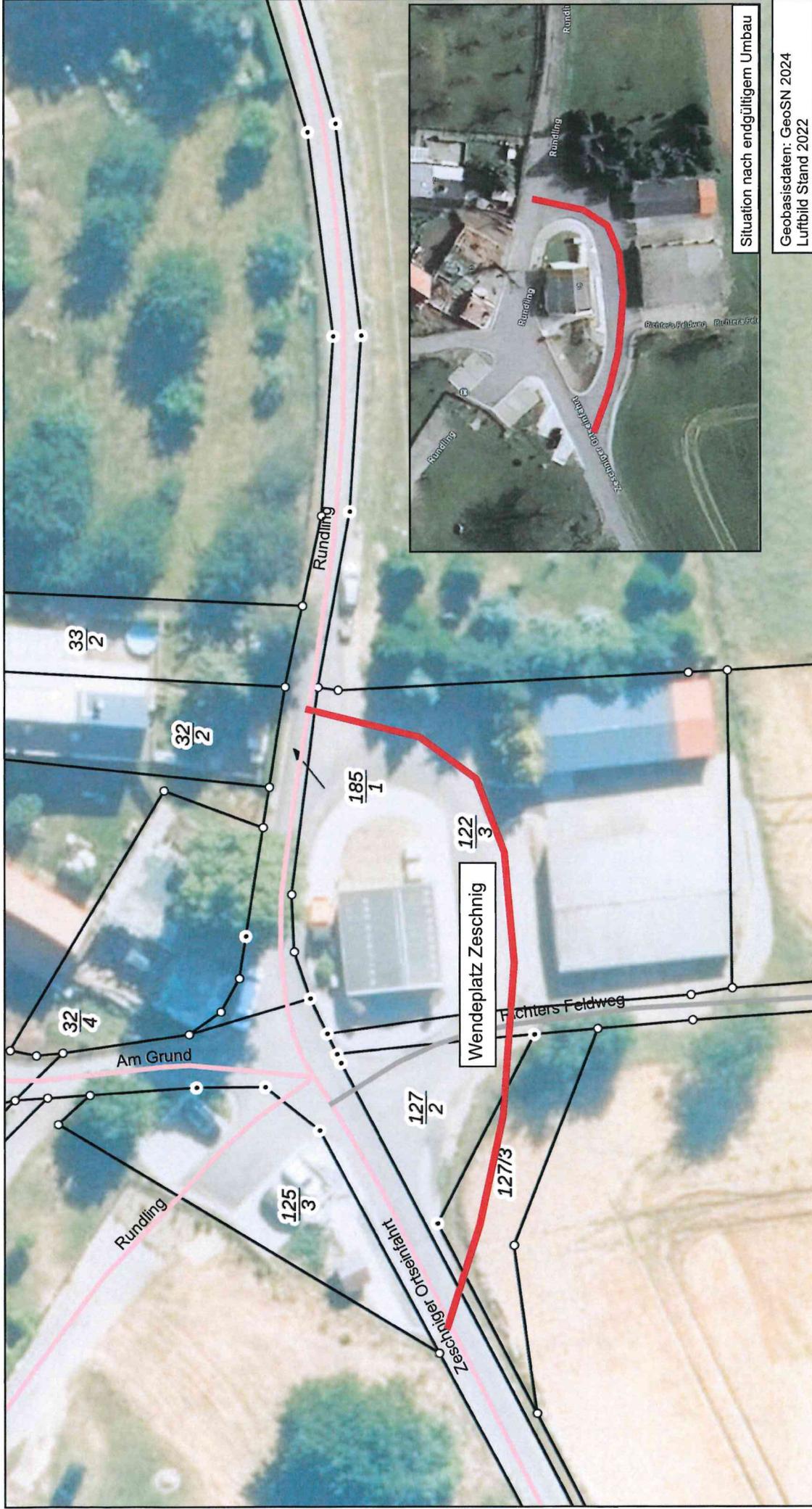
Widmung im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 1 SächsStrG). Die Widmung für Ortsstraßen und sonstige Straßen wird gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 SächsStrG durch die Gemeinde verfügt.

Bei den öffentlichen Gemeindestraßen werden folgende Straßenarten unterschieden (§ 3 SächsStrG):

- Gemeindeverbindungsstraßen (Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, sie dienen dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder dem Anschluss an das weiterführende Straßennetz)
- Ortsstraßen (dienen dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage einer Gemeinde)
- Sonstige öffentliche Straßen:
  - öffentliche Feld- und Waldwege (dienen überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- u. Waldgrundstücken)
  - beschränkt öffentliche Wege und Plätze (dienen einem beschränkten öffentlichen Verkehr u. können besondere Zweckbestimmungen haben; z.B. Fußgängerbereiche, selbständige Geh- u. Radwege sowie Parkplätze, Wanderwege, Friedhofswege,)
  - Eigentümerwege (Wege, die von Privateigentümern unwiderruflich für einen beschränkten od. unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden und keiner anderen Straßenklasse angehören)

Hentzschel  
Bau- und Hauptamtsleiter

**Stadt Hohnstein**  
Widmung "Wendeplatz Zeschinig"



Situation nach endgültigem Umbau  
Geobasisdaten: GeoSN 2024  
Luftbild Stand 2022

**Stadtverwaltung Hohnstein**  
Rathausstraße 10 Telefon: 035975 868-0  
01848 Hohnstein Telefax: 035975 868-10  
Internet: www.hohnstein.de  
E-Mail: stadt@hohnstein.de

**Lageplan**  
Maßstab 1:500  
16.10.2024

# STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

**Beschlussvorlage Nr. 04-04**  
**Beschluss-Nr.:**

**Eingereicht von: Bürgermeister**

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	13.07.2022		X	X	X
Stadtrat	31.08.2022	X			X
Stadtrat	01.03.2023	X			X
Stadtrat	21.11.2023	X			X
Stadtrat	25.09.2024		X	X	
Stadtrat	23.10.2024	X			X

**Betreff:**

**Grundstücksangelegenheiten – Grundstücksverkäufe durch die Stadt Hohnstein**

**Anlagen:** Grundsatzbeschluss 2017 mit Handlungsanleitung

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt die Beendigung der Aussetzung des Verkaufes kommunaler Grundstücke zum 31.12.2024.

Ab dem 01.01.2025 gilt wieder der Grundsatzbeschluss 14/17 vom 22.03.2017 mit der Handlungsanleitung für Grundstücksveräußerungen nach Grundstücksart.

Die erzielten Verkaufserlöse werden zum Ankauf von Grundstücken im Gemeindegebiet durch die Stadt Hohnstein genutzt. Dazu wird ein entsprechendes Verzeichnis geführt.

**Beratungsergebnis:**

Sitzung am: 23.10.2024		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 13		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

**Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018**

Hohnstein, den 23.10.2024  
 ausgefertigt

.....  
 Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 11 x Mitglieder  
 1 x Bürgermeister  
 1 x Ämter

# STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

**Beschlussvorlage Nr. 01-30**  
**Beschluss-Nr.: 14/17**

**Eingereicht von: Ausschuss Grundstücksverkehr**

Berechtigungsstufe	Sitzungs- termin	öffentlich	nicht- öffentlich	Vorbereitung	Beschluss- fassung
Stadtrat	29.10.2014	X			X
Stadtrat	22.02.2017		X	X	X
Stadtrat	22.03.2017	X			X

<b>Bezeichnung:</b>
<b>Grundstücksangelegenheiten – Grundsatzbeschluss Land- und Forstwirtschaftsflächen</b>
<b>Anlagen:</b> Sachbericht, Handlungsanleitung für Grundstücksveräußerungen

<b>Beschluss:</b>
<p>Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, von denen unmittelbar und mittelbar nachhaltige Einnahmen erzielt werden, nicht zu veräußern.</p> <p>In besonderen Fällen (z.B. Entwicklung von Gewerbe- oder Bauflächen) ist eine Einzelfallprüfung zu beantragen und entsprechend zu begründen.</p> <p>Bei Grünflächen im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist bei derartig genutzten Flächen eine Einzelfallprüfung erforderlich.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt bei der Prüfung von eingehenden Anträgen und für das weitere Verfahren die angefügte Handlungsanleitung für Grundstücksveräußerungen zu verwenden.</p>

<b>Beschlussergebnis:</b>				
Sitzung am: 22.03.2017		bestätigt: x		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 15		davon anwesend: 13
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmhaltung
	x	11	2	

<b>Ausstellung von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung zum Sinne des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 05.05.2014</b>

Hohnstein, den 22.03.2017  
 ausgefertigt

*Janiel Brack*  
 .....  
 Unterschrift Bürgermeister



Verteiler: 14 x Mitglieder  
 1 x Bürgermeister  
 1 x Ämter

## **Sachbericht**

Die Stadt Hohnstein ist gehalten, ihr Eigentum für öffentliche Zwecke zu erhalten und je nach Leistungsfähigkeit zu vermehren. Weiterhin muss sie das Eigentum erhalten, aus dem sie nachhaltig Einnahmen erzielen kann, Das sind unmittelbare Einnahmen, z.B. aus Verpachtung und Vermietung und mittelbare Einnahmen, z.B. aus dem Verkauf von Holz. Grundlage dafür ist u. a. der gesamte Waldbesitz der Stadt. Aus diesem wird die jährlich zu schlagende Holzmenge ermittelt.

Ein Tausch sollte nur erfolgen, wenn die Stadt das benötigte Grundstück oder den Grundstücksteil nicht zu einem angemessenen Preis erwerben kann.

Es ist nicht Aufgabe der Stadt, durch Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken aus ihrem Eigentum Bürger mit Grundbesitz auszustatten.

Die anliegende Handlungsanleitung zur Veräußerung von Grundstücken wurde mit dem Ausschuss Grundstücksangelegenheiten erarbeitet. Ziel dieser Richtlinie ist ein einheitliches, transparentes Verfahren und eine Reduzierung der Stadtratsbeschlüsse und Vorberatungen.

Putzer  
Bau- und Hauptamtsleiterin